

Zuständigkeit Holzhandelsverordnung

Geschätzte Damen und Herren

Verschiedentlich wurden Unternehmen des Holzhandels von Verarbeiterseite um die Herausgabe von Dokumenten zur Einhaltung der neuen Holzhandelsverordnung angefragt. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Anforderungen der HHV:

1. Wer ist verpflichtet die Holzhandelsverordnung anzuwenden?

Es sind die so genannten Erstinverkehrbringer von Holz oder Holzzeugnissen, welche ein System der Sorgfaltspflicht anwenden müssen. Artikel 4, Holzhandelsverordnung

2. Wer ist Erstinverkehrbringer?

Als Erstinverkehrbringer gilt jede natürliche und juristische Person, die Holz oder Holzzeugnisse in der Schweiz erstmalig in Verkehr bringt. Artikel 3, Buchstabe b, Holzhandelsverordnung

3. Was bedeutet «erstmalig in Verkehr bringen»?

Betroffen ist das erstmals in der Schweiz in Verkehr gebrachte Holz. Massgebend für das Inverkehrbringen ist, dass das Holz in der Schweiz physisch vorhanden ist, weil es entweder hier geschlagen oder importiert wurde. Artikel 3, Buchstabe a, Holzhandelsverordnung

→ Wenn ein Holzhändler also Ware in die Schweiz importiert, ist er für die Einhaltung der Holzhandelsverordnung zuständig. Alle weiteren, nachfolgenden Akteure in der Wertschöpfungskette müssen die Sorgfaltspflicht nicht noch einmal anwenden. Ausser sie importieren direkt oder beziehen ihr Holz direkt vom Forst.

Die HHV ist nicht zu verwechseln mit der *Deklarationspflicht*. Bei dieser steht der Endkunde im Vordergrund. Er soll via Konsumentenschutzgesetz aufgeklärt werden, was für Holz er genau bezieht. Bei der Holzhandelsverordnung steht nicht die Information des Endkunden im Vordergrund, sondern eine frühzeitige Prüfung des Holzes oder der Holzzeugnisse auf Risiken der Illegalität.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.